Preußische Gesetzsammlung

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Dezember 1931	Nr. 51

geändert GS 1934 S. 425

(Nr. 13675.) Preußische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930. (Reichsgesetzbl. I S. 421). Vom 16. Dezember 1931.

Auf Grund des § 52 Abs. 2 und des § 53 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) und des § 30 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Tiefstallungen, in denen Kühe gehalten werden, müssen mit ausreichender Streu versehen sein, die den Kühen ein trockenes Lager bietet.

§ 2.

Die Melkpersonen haben trocken zu melken. Ein leichtes Einreiben der Hände des Melkers oder der Zitzen mit geeignetem Melkfett ist zulässig.

§ 3.

Seihtücher müssen nach jedem Melken gründlich gereinigt und getrocknet werden; Watteeinlagen in Filtern müssen für jedes Melken erneuert werden.

§ 4.

Die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident, können auf Antrag von milchverarbeitenden Betrieben zulassen, daß die Milch für Käsereizwecke ungeseiht geliefert werden darf. Sie können auch Ausnahmen von der Vorschrift des Kühlens der Milch zulassen.

§ 5.

In Städten gelegene Abmelkwirtschaften gelten nicht als landwirtschaftliche Betriebe, wenn sie den ausschließlichen Sonderzweck verfolgen, Kühe zur Mästung oder zur Milchnutzung zu halten, und das Vieh hauptsächlich oder überwiegend mit gekauftem oder auf gepachteten Ländereien gewonnenem Futter unterhalten wird.

§ 6.

Die gemäß § 5 des Gesetzes den obersten Landesbehörden vorbehaltene Zuständigkeit wird den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten, übertragen mit der Maßgabe, daß die Mindestforderung an den Fettgehalt 2,7 vom Hundert nicht unterschreiten darf.

§ 7.

Die gemäß § 1 Abs. 3 Ziff. 2 b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes den obersten Landesbehörden vorbehaltene Zuständigkeit wird den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten, übertragen mit der Maßgabe, daß diese aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen im Einzelfall die Überschreitung der zweiundzwanzigstündigen Frist bis zu drei Stunden zulassen können, sofern die Milch entsprechend gekühlt wird und bis zur Pasteurisierung eine Temperatur von 15° nicht überschreitet.

§ 8.

Die Apparate und Einrichtungen für die Dauererhitzung und die Momenterhitzung müssen den Richtlinien entsprechen, die der Minister aufstellt.

§ 9.

(1) Pasteurisierte Milch darf bis zur Abgabe an den Verbraucher keine höhere Temperatur als 15° aufweisen.

(2) Das gleiche gilt für rohe Milch, sofern sie nicht innerhalb fünf Stunden nach der Gewinnung an den Verbraucher abgegeben wird.

§ 10.

(1) Es ist verboten, in Räumen, in denen Milch aufbewahrt, bearbeitet, feilgehalten, abgegeben oder verarbeitet wird, gleichzeitig Gegenstände und Waren aufzubewahren, die den Geschmack und die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflussen können, oder deren Lagerung oder Behandlung Staub verursacht (Heringe, Petroleum, Abfälle aller Art, Kartoffeln, frisches Obst, Gemüse, Pack- und Lagerstroh, Kohlen, Briketts, Holz, Seife usw.). Desgleichen ist untersagt, Milch so zu befördern, insbesondere in Milchtransportwagen, daß ihr Geschmack und ihre Beschaffenheit nachteilig beeinflußt werden kann.

(2) Wird Käse in Räumen gelagert, so muß er so aufbewahrt oder verpackt sein, daß er den Geruch und Geschmack der Milch nicht nachteilig beeinflussen kann.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung für Unternehmen, in denen Milch ausschließlich in verkaufsfertigen Packungen abgegeben wird, sofern Vorsorge getroffen ist, daß eine nachteilige Beeinflussung der Milch durch andere Waren und Gegenstände nicht erfolgen kann.

§ 11.

Milchgefäße, auch Milchtransportgefäße, sind unbeschadet einer späteren ordnungsmäßigen Reinigung unverzüglich nach ihrer Entleerung zweckdienlich mit Wasser zu spülen, sofern sie nicht unmittelbar nach ihrer Entleerung zur Rücklieferung von Molkereirückständen benutzt werden. Unberührt bleiben andere Vorschriften des Reichs- oder Landesrechts.

§ 12.

(1) Milch, die in den im § 9 Abs. 1 des Gesetzes genannten Formen in den Verkehr gebracht wird, muß pasteurisiert sein. Dies gilt nicht:

1. für Markenmilch, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 33;
2. für Vorzugsmilch;
3. für Milch, die der Erzeuger in einem landwirtschaftlichen Betriebe gewinnt und an der Betriebsstätte selbst unmittelbar an den Verbraucher abgibt.

(2) Das Abfüllen der Milch in Gefäße oder Behältnisse (Abs. 1) darf nur im Betrieb des Erzeugers oder in Bearbeitungsstätten vorgenommen werden. Als Bearbeitungsstätten gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes gelten Molkereien, Meiereien, Sennereien, Gutsmolkereien oder vom Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten, besonders anerkannte Abfüllbetriebe.

§ 13.

(1) Milch, sofern sie nicht gekocht ist oder zur Vermischung mit anderen Getränken wie Kaffee, Tee usw. bestimmt ist, darf in Gast- und Schankstätten, Kantinen, Milchhäuschen oder sonst zum Genuß an Ort und Stelle nur in den im § 9 des Gesetzes und § 12 dieser Verordnung genannten Formen abgegeben werden. Dies gilt nicht für die Abgabe von Milch in Betrieben, denen gemäß § 14 des Gesetzes eine Erlaubnis zur Abgabe von Milch erteilt ist. Die verkaufsfertigen Packungen sind dem Verbraucher ungeöffnet auszuhändigen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann von der Vorschrift des Abs. 1 Ausnahmen zulassen, wenn den hygienischen Erfordernissen Rechnung getragen ist.

§ 14.

Im Falle des § 12 des Gesetzes wird die den obersten Landesbehörden vorbehaltene Zuständigkeit den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten, übertragen mit der Maßgabe, daß vor Erlaß der Anordnungen jeweils die Zustimmung des Ministers einzuholen ist.

§ 15.

(1) Die Ortspolizeibehörden haben, sobald sie davon Kenntnis erhalten, daß bei einer im Verkehr mit Milch tätigen Person eine der im § 13 Abs. 1 und 3 des Gesetzes genannten Erscheinungen vorliegt, unverzüglich dem zuständigen Kreisarzt Anzeige zu erstatten. Der Kreisarzt hat die nötigen Maßnahmen bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

(2) Personen, die an Typhus, Paratyphus, Ruhr, offener Tuberkulose oder mit dem Verdacht auf Typhus, Paratyphus oder Ruhr erkrankt waren, bedürfen zur Aufnahme einer Tätigkeit in einem milchwirtschaftlichen Betriebe der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die nur dann erteilt werden darf, wenn von dem Kreisarzte keine Bedenken erhoben werden.

(3) In Sammelmolkereien dürfen nur solche Personen bei der Be- und Verarbeitung der Milch, der Herstellung von Milcherzeugnissen und ihrer Abgabe beschäftigt werden, bei denen durch eine bakteriologische Stuhl- und Urinuntersuchung festgestellt ist, daß sie weder Typhus- noch Paratyphus- und Ruhrbazillen ausscheiden. Diese Untersuchungen werden von den Medizinaluntersuchungsämtern, in den durch Zahlung des Gebührenpauschales an das Medizinaluntersuchungsamt angeschlossenen Stadt- und Landkreisen im Rahmen der durch das Pauschale abgegoltenen Untersuchungen kostenlos, in den nicht angeschlossenen Kreisen gegen Erstattung der vorgeschriebenen Einzelgebühren ausgeführt.

§ 16.

(1) Holzgefäße dürfen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Aufbewahrung und Beförderung von Milch nur noch vier Jahre lang, zur Aufbewahrung und Beförderung von Buttermilch, Sauermilch oder Molke nur noch innerhalb von sieben Jahren verwendet werden.

(2) Die Vorschriften des § 3 Nr. 3 d der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes finden keine Anwendung auf Vakuumapparate zur Herstellung von eingedickter Milch und gezuckerter Kondensmagermilch, auch nicht auf die polierten Stahlwalzen zur Herstellung von Milchpulver, Magermilchpulver und Sahnepulver.

§ 17.

Zuständige Behörden gemäß § 51 I Nr. 3 des Gesetzes sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident, gemäß § 4 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes die betreffenden Veterinärpolizeibehörden.

Artikel II.

Erlaubnis zur Abgabe von Milch.

§ 18.

(1) Von einer Nachprüfung der nach § 14 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes erforderlichen Sachkunde kann abgesehen werden:

a) wenn der Antragsteller eine staatlich anerkannte Molkereilehr- und -versuchsanstalt (Molkereischule) oder einen behördlich zugelassenen Milchhandelsfachkursus mit Erfolg besucht hat;

b) wenn er mit Erfolg eine staatlich anerkannte Prüfung als Molkereigehilfe bestanden hat;

c) wenn er nachweislich drei Jahre eine Molkerei oder Milchhandel betrieben hat;

d) wenn er ein Zeugnis eines amtlichen oder beauftragten Sachverständigen (Sachverständigen der Lebensmittelpolizei, des städtischen Gesundheitsamts, der Industrie- und Handelskammer oder in den Fällen des § 17 des Gesetzes der Landwirtschaftskammer) über seine Sachkunde hinsichtlich der für die Ausübung seines Gewerbes erforderlichen Kenntnisse über die Zusammensetzung, die Beschaffenheit der Milch und die einfachsten Milchuntersuchungsmethoden vorlegt.

(2) Beschränkt sich das Unternehmen auf den Vertrieb von Milch in verkaufsfertigen Packungen, bedarf es lediglich des Nachweises der für diese Vertriebsart erforderlichen Sachkunde.

§ 19.

Wer Milch an andere gemäß § 14 des Gesetzes abgibt, muß, sofern er nicht die nicht verkaufte Milch seinem Lieferanten zurückgibt oder an einen milchverarbeitenden Betrieb abliefert, einen besonderen Verarbeitungsraum mit den erforderlichen Einrichtungen besitzen, es sei denn, daß er die nicht verkaufte Milch lediglich zur Herstellung von Speisequark zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher verwendet.

§ 20.

In Betrieben, in denen Milch nur in verkaufsfertigen Packungen in den Verkehr gebracht wird, genügt für ihre Aufbewahrung ein ausreichender Kühlschrank.

§ 21.

(1) Die Erlaubnis zur Abgabe von Milch ist nur dann zu erteilen, wenn anzunehmen ist, daß der Unternehmer, sofern er Kleinhändler oder verantwortlicher Leiter einer Molkerei, Meierei, Gutsmolkerei oder eines Abfüllbetriebs ist,

in Städten oder Gemeinden unter 10 000 Einwohnern . . . mindestens 50 Liter,
in Städten oder Gemeinden über 10 000 bis 50 000 Einwohner mindestens 100 Liter,
in Städten oder Gemeinden über 50 000 Einwohner . . . . mindestens 200 Liter

Milch und Rahm, Magermilch, Buttermilch, Sauermilch, Joghurt oder Kefir, sofern er Großhändler ist, jeweils mindestens die fünffache Menge täglich in den Verkehr bringt.

(2) Sofern der Unternehmer ausschließlich Milch in verkaufsfertigen Packungen in den Verkehr bringt, gelten als Mindestmenge 40 Liter.

(3) Die gleichen Voraussetzungen sind nachzuweisen für jede Niederlassung und Zweigstelle (Verkaufsstelle) des Unternehmens.

(4) Die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident, können eine andere Mindestmenge festsetzen, sofern dies in Rücksicht auf besondere Verhältnisse angezeigt erscheint.

(5) Wenn nicht von vornherein anzunehmen ist, daß der Antragsteller unmittelbar nach der Betriebseröffnung die festgesetzte Mindestmenge erreicht, er aber glaubhaft macht, daß diese nach Lage der örtlichen Verhältnisse in kurzer Zeit erreicht werden wird, kann die zuständige Behörde in besonderen Ausnahmefällen, z. B. in städtischen Neusiedlungen, die Führung des Betriebs bis zu sechs Monaten auf Widerruf gestatten.

(6) Die Vorschriften der Verordnung über das Inkrafttreten des Milchgesetzes Artikel 2 § 1 Abs. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 149) werden hierdurch nicht berührt.

§ 22.

Die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident, können in Gebieten mit zahlreichen kleinbäuerlichen Betrieben Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 Abs. 1 des Gesetzes zulassen, wenn die Durchführung der genannten Vorschriften zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Erlaubnisbehörden führen würde.

Erlaubnisbehörden.

§ 23.

(1) In den Fällen des § 14 Abs. 1, 3 und 8, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 1 des Gesetzes werden als zuständige Behörden bestellt:

a) in erster Instanz in den kreisangehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, soweit dort die Magistratsverfassung besteht, der Magistrat, soweit dort die Bürgermeistereiverfassung gilt, der Bürgermeister und die Beigeordneten als Kollegium, im übrigen in den kreisangehörigen Städten und Landgemeinden der Kreisausschuß, in den Städten der Stadtausschuß;

b) in zweiter Instanz der Bezirksausschuß.

(2) In den Fällen des § 16 Abs. 1 des Gesetzes werden als zuständige Behörden die Ortspolizeibehörden bestellt.

(3) Die Entscheidungen gemäß Abs. 1 ergehen im Beschlußverfahren, auf besonderen Antrag der Antragsteller oder der Ortspolizeibehörde im Verwaltungsstreitverfahren. Der Bezirksausschuß entscheidet in allen Fällen im Verwaltungsstreitverfahren.

(4) Vor der Erteilung der Erlaubnis ist in erster Instanz mindestens je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Milcherzeuger, der Molkereigenossenschaften, der Privatmolkereien, des Milchhandels und der Verbraucher gutachtlich zu hören. Die Sachverständigen der Milcherzeuger und der Molkereigenossenschaften sind von der Landwirtschaftskammer, die Sachverständigen der Privatmolkereien und des Milchhandels sind von der zuständigen Industrie- und Handelskammer vorzuschlagen; der Sachverständige der Verbraucher wird von der nach Abs. 1 zuständigen Behörde berufen.

(5) In den Bescheiden, durch die die Erlaubnis zur Abgabe von Milch erteilt wird, sind insbesondere die Betriebsart und die zugelassenen Räume genau zu bezeichnen.

(6) Soweit ein Verwaltungsstreitverfahren stattfindet, unterliegt auch die Anforderung an die Mindestmenge (§ 14 Abs. 5 Nr. 6 des Gesetzes) der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren.

(7) Ist die Entscheidung in erster Instanz in Abweichung von der Stellungnahme der Ortspolizeibehörde getroffen, so ist auch diese zur Einlegung der zuständigen Rechtsmittel befugt.

(8) Der Bezirksausschuß entscheidet endgültig, sofern nicht auf Grund des Milchgesetzes die Entscheidung erster Instanz endgültig ist.

(9) Die zu erteilenden Bescheide sind schriftlich zu erteilen, mit Gründen zu versehen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 24.

Das Verfahren zur Entziehung der Erlaubnis ist durch die Ortspolizeibehörde einzuleiten.

Artikel III.

Markenmilch.

§ 25.

(1) Die zu bildenden Überwachungsstellen haben sich aus folgenden Mitgliedern zusammenzusetzen:

1. zwei Landwirten, die von der Landwirtschaftskammer benannt werden und von denen mindestens einer dem Kreise der Markenmilcherzeuger zu entnehmen ist;
2. zwei Molkereifachleuten, die von den gesetzlichen Berufsvertretungen in Vorschlag zu bringen sind, und von denen mindestens einer dem Kreise der Markenmilchhersteller zu entnehmen ist;
3. einem Vertreter des Milchhandels auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammern;
4. einem Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände;
5. einem vom Oberpräsidenten, in Sigmaringen vom Regierungspräsidenten, zu benennenden Vertreter der Verbraucherschaft;
6. dem milchwirtschaftlichen Dezernenten der Landwirtschaftskammer oder einem von der Landwirtschaftskammer bestellten milchwirtschaftlichen Sachverständigen;
7. dem Leiter des Tierseuchen- oder Bakteriologischer Instituts der Landwirtschaftskammer oder einem von der Landwirtschaftskammer bestellten Tierarzte.

(2) Für jedes der aufgeführten Mitglieder ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder zu Ziffer 1 bis 5 und deren Stellvertreter sind auf die Dauer von zwei Jahren zu bestellen.

(3) Unmittelbare Staatsbeamte können nicht Mitglieder der Überwachungsstelle sein.

(4) Die Landwirtschaftskammer ernennt eines von ihren bestellten Mitgliedern zum Vorsitzenden der Überwachungsstelle. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit bei

Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlußfassung über die Auflösung der Überwachungsstelle erfolgt gleichfalls durch Stimmenmehrheit. Sie bedarf der Zustimmung der Landwirtschaftskammer.

(5) Die gemäß Abs. 2 zu bestellenden Stellvertreter können, soweit sie ein ordentliches Mitglied nicht vertreten, an allen Beratungen der Überwachungsstelle mit beratender Stimme teilnehmen, auch Sitzungseinladungen sind ihnen rechtzeitig zuzustellen.

(6) Weitere Festsetzungen auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes bedürfen der Zustimmung des Oberpräsidenten, in Sigmaringen des Regierungspräsidenten.

§ 26.

Der Minister wird ermächtigt, mit den obersten Landesbehörden anderer Länder Vereinbarungen über gemeinsam zu errichtende Überwachungsstellen zu treffen.

§ 27.

Der Oberpräsident, in Sigmaringen der Regierungspräsident, kann Bevollmächtigte in die Überwachungsstellen entsenden.

§ 28.

(1) Zur Deckung ihrer Kosten können die Überwachungsstellen von den beteiligten Unternehmern Gebühren für die Anmeldung und den Bezug der Markenzeichen erheben. Mit Zustimmung des Ministers dürfen sie ausnahmsweise ein Umlageverfahren durchführen. Zulässig ist die Festsetzung von Leistungsgebühren für im Einzelfall bei der Stallkontrolle oder den vorgeschriebenen Milch- und Milchtieruntersuchungen entstehende Sonderaufwendungen. Die Gebührensätze bedürfen der Zustimmung des Ministers.

(2) Die Beitreibung rückständiger Beiträge und Gebühren erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Vollstreckungsbehörde gemäß den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren ist die Gemeindebehörde.

§ 29.

(1) Gegen Beschlüsse der Überwachungsstellen, die nicht Festsetzungen oder Bestimmungen nach § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5 des Gesetzes sind, steht den Betroffenen unter Ausschluß des Rechtswegs Berufung an ein Schiedsgericht zu, das unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten, in Sigmaringen des Regierungspräsidenten, oder eines von ihm bestellten Vertreters, aus einem Markenmilcherzeuger und einem Molkereifachmann als Beisitzer besteht. Einen Beisitzer ernennt die Überwachungsstelle, den anderen die klagende Partei.

(2) Im übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Schiedsgerichtsverfahren Anwendung. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 30.

(1) Zur Markenmilchgewinnung dürfen Kühe nicht verwendet werden, die an den in den §§ 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes aufgeführten Krankheiten leiden, oder deren Gesundheitszustand den Verdacht auf diese Krankheiten gerechtfertigt erscheinen läßt.

(2) Die Viehbestände müssen dem staatlich anerkannten Tuberkulosetilgungsverfahren angeschlossen sein. Die Kühe müssen vor ihrer Benutzung als Markenmilchkühe von dem beamteten Tierarzt oder durch andere von der Überwachungsstelle ständig damit betraute Tierärzte untersucht und auf Grund des klinischen und bakteriologischen Untersuchungsergebnisses für geeignet befunden worden sein. Die klinische Untersuchung des ganzen Milchtierbestandes ist alle drei Monate zu wiederholen; das gleiche gilt für die bakteriologische Untersuchung der Milch. Die hierfür erforderlichen Milchproben sind vom Tierarzt gelegentlich der klinischen Untersuchung zu entnehmen. Es können Milchproben von mehreren Kühen, bis zu zehn Kühen, zu einer Mischmilchprobe zusammengefaßt werden. Wird in einem solchen Falle durch die bakteriologische Untersuchung der Milch eine der in den §§ 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes aufgeführten Krankheiten der Kühe oder der Verdacht auf eine solche Erkrankung festgestellt, so sind

von den in Betracht kommenden Kühen sogleich Einzelmilchproben zu entnehmen. Auch ist von einer Kuh, bei der Krankheitserscheinungen am Euter vorliegen, stets eine Einzelmilchprobe zu entnehmen.

(3) Erkrankte oder krankheitsverdächtige Kühe, insbesondere solche mit Erkrankungen am Euter, sind dem Tierarzt unverzüglich zu melden und von den übrigen zur Markenmilchgewinnung dienenden Kühen getrennt zu halten. Die Einstellung oder Wiedereinstellung unter die übrigen Kühe darf erst erfolgen, nachdem der beauftragte Tierarzt dies für unbedenklich erklärt hat. Die Milch von kranken oder von klinisch oder bakteriologisch krankheitsverdächtigen Kühen darf für die Dauer der Erkrankung oder des Verdachts nicht als Markenmilch in den Verkehr gebracht werden.

§ 31.

Festsetzungen oder Bestimmungen der Überwachungsstellen gemäß § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5 des Gesetzes, sofern sie grundsätzlicher Art sind, bedürfen der Zustimmung des Oberpräsidenten, in Sigmaringen des Regierungspräsidenten.

§ 32.

Für die Überwachung des Gesundheitszustandes der Melkpersonen und sonstiger Personen, die bei der Gewinnung oder der Behandlung von roher Markenmilch tätig sind, gelten die Vorschriften des § 45 dieser Verordnung entsprechend.

§ 33.

(1) Markenmilch, die aus mehr als einem einzigen landwirtschaftlichen Betriebe stammt, zusammengeschüttet und auf verkaufsfertige Packungen gefüllt wird, darf nur pasteurisiert an den Verbraucher abgegeben werden.

(2) Rohe Markenmilch muß aus e i n e m Bestande stammen.

§ 34.

(1) Die Überwachungsstellen haben Vorsorge zu treffen, daß in Molkereien, Meiereien, Sennereien, Gutsmolkereien, Markenmilch von anderer Milch räumlich oder zeitlich getrennt bearbeitet wird.

(2) Abfüllbetriebe bedürfen der Anerkennung der Überwachungsstellen. Für die Abfüllbetriebe gelten in gleicher Weise die Vorschriften des Abs. 1.

§ 35.

Die Überwachungsstellen bestimmen die Art der Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen.

Artikel IV.

Vorzugsmilch.

§ 36.

Unter der Bezeichnung „Vorzugsmilch" darf Milch nur angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn den nachstehenden besonderen Anforderungen entsprochen wird.

§ 37.

Die Vorzugsmilch muß einen Fettgehalt von mindestens 3 vom Hundert haben.

§ 38.

(1) Die Keimzahl der Vorzugsmilch bei Abgabe an den Verbraucher darf 150 000 in 1 ccm nicht übersteigen.

(2) Milch, die mehr als 30 Colibakterien in 1 ccm enthält, darf nicht als Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht werden.

Die Methoden für die Bestimmung des Keimgehalts müssen den Anweisungen entsprechen, die der Minister erläßt.

(3) Das aus 10 ccm Milch gewonnene Zentrifugat darf 1,5 Trommsdorffgrade nicht übersteigen.

(4) Die in den Verkehr gebrachte Vorzugsmilch darf nicht früher als am Tage vor dem Inverkehrbringen gewonnen sein und darf bis zur Abgabe an den Verbraucher eine Temperatur von 15° nicht überschreiten.

§ 39.

(1) Die Vorzugsmilch darf an den Verbraucher nur in den im § 9 des Gesetzes genannten Formen abgegeben werden mit der Maßgabe, daß die Ausnahmebestimmungen des § 21 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes hier nicht Platz greifen und der Verschluß über den Flaschenrand hinausgreifen muß. An Unternehmen, die größere Mengen für den eigenen Verbrauch beziehen, wie Krankenhäuser, Wohlfahrtsanstalten usw. darf die Abgabe auch in plombierten, leicht zu reinigenden Kannen erfolgen.

(2) Auf der Außenseite der verkaufsfertigen Packung oder auf dem Verschlusse muß auch der Tag nach der Gewinnung angegeben sein.

(3) Die Abfüllung auf Flaschen oder plombierte Kannen muß in der Betriebsstätte des Erzeugers erfolgen.

(4) Vorzugsmilch darf, unbeschadet der Vorschriften des § 12 Abs. 4 des Gesetzes, nicht erhitzt oder einem gleichwertigen Verfahren unterworfen werden.

(5) Räume oder Einrichtungen, in denen Vorzugsmilch aufbewahrt oder bearbeitet wird, sind kühl zu halten und dürfen zu anderen Zwecken nur insoweit verwendet werden, als die Beschaffenheit der Milch hierdurch nicht nachteilig beeinflußt werden kann.

(6) Die Milchkammer muß einen undurchlässigen Fußboden, abgedichtete Wände und Decken besitzen.

(7) Melkmaschinen, Milchsiebe oder Milchreinigungsapparate, Kühler, Rohrleitungen, Aufbewahrungsgefäße und Abfüllvorrichtungen sind nach jedem Gebrauche gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Für die Reinigung und Desinfektion der Apparate kann der Minister besondere Verfahren anordnen.

§ 40.

(1) Die Viehbestände, deren Milch als Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht wird, müssen dem staatlich anerkannten Tuberkulosetilgungsverfahren angeschlossen sein.

(2) Der Betrieb, in dem Vorzugsmilch gewonnen wird, muß einem Milchviehkontrollverein oder einer entsprechenden Einrichtung angeschlossen sein.

(3) Vorzugsmilch darf nur von Kühen gewonnen werden, die von dem beamteten Tierarzt untersucht und auf Grund des klinischen und bakteriologischen Untersuchungsergebnisses für geeignet befunden worden sind. Sie dürfen insbesondere nicht an den in den §§ 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes aufgeführten Krankheiten leiden; auch darf ihr Gesundheitszustand den Verdacht auf diese Krankheiten nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Die klinische Untersuchung des ganzen Viehbestandes durch den beamteten Tierarzt ist monatlich zu wiederholen. Die Milch ist gleichfalls monatlich bakteriologisch zu untersuchen. Die hierfür erforderlichen Milchproben sind vom beamteten Tierarzte gelegentlich der klinischen Untersuchung von jeder Kuh gesondert zu entnehmen und an ein für solche Untersuchungen staatlich zugelassenes bakteriologisches Institut einzusenden, das dem beamteten Tierarzt und dem Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs den Befund schriftlich mitteilt. Der beamtete Tierarzt hat dem Betriebsinhaber die Maßnahmen zu eröffnen, die bei den kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren zu beobachten sind. Beim Vorliegen von Kuherkrankungen, bei denen eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Milch erwartet werden kann, ist vom beamteten Tierarzt auch die Polizeibehörde des Erzeugungsorts sowie des oder der Orte zu benachrichtigen, in denen Vorzugsmilch aus dem betreffenden Bestand in den Verkehr gelangt.

(4) Bei größeren Beständen können Milchproben von mehreren Kühen, bis zu zehn Kühen, zu einer Mischmilchprobe zusammengefaßt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn durch die bakteriologische Untersuchung der Milch eine der in den §§ 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes aufgeführten Krankheiten festgestellt ist. Auch ist von einer Kuh, bei der Krank-

heitserscheinungen am Euter vorliegen, stets eine Einzelmilchprobe zu entnehmen. Auf Verlangen des Tierbesitzers müssen Einzelmilchproben auch von unverdächtigen Kühen entnommen werden.

(5) Erkrankte Kühe, insbesondere solche, die an einer in den §§ 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes aufgeführten Krankheiten leiden oder einer solchen Krankheit verdächtig sind, sind tunlichst aus dem Vorzugsmilchstalle zu entfernen, mindestens aber in einem besonderen Stallabteile getrennt zu halten. Die Einstellung oder Wiedereinstellung unter die Vorzugsmilchkühe darf erst erfolgen, nachdem der beamtete Tierarzt dies für unbedenklich erklärt hat.

(6) Die Milch kranker oder klinisch oder bakteriologisch krankheitsverdächtiger Kühe darf für die Dauer der Erkrankung oder des Verdachts nicht als Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht werden.

(7) Erkrankungen der Kühe müssen ebenso wie Krankheitsverdacht dem beamteten Tierarzt unverzüglich angezeigt werden.

(8) Milch, die kurz vor oder in den ersten zehn Tagen nach dem Abkalben gewonnen wird, darf nicht als Vorzugsmilch in den Verkehr gelangen. Das Abkalben der Kühe soll nicht in dem Stalle oder in dem Stallabteil, in dem die Vorzugsmilch gewonnen wird, zugelassen werden. Die Wiedereinstellung solcher Kühe unter die Vorzugsmilchkühe darf frühestens zehn Tage nach dem Abkalben erfolgen.

§ 41.

(1) In Ställen, in denen zur Gewinnung von Vorzugsmilch bestimmte Kühe gehalten werden (Vorzugsmilchstall), darf außer dem Zuchtstier anderes Vieh nicht gehalten werden. Kühe, die zur Gewinnung von Vorzugsmilch bestimmt sind, dürfen nicht mit anderen zur Vorzugsmilchgewinnung nicht bestimmten Kühen zusammen weiden.

(2) Die Ställe müssen den Anforderungen des § 15 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes genügen und außerdem muß der Fußboden des Stalles eben, undurchlässig und leicht zu reinigen sein und der Stall muß soviel Raum bieten, daß alle Kühe sich gleichzeitig legen können. Tiefstallungen sind unzulässig.

(3) Die Wände des Stalles müssen bis zur Höhe von 1,50 m mit abwaschbarem Anstrich, Belag oder Verputz versehen sein; die nicht abwaschbaren Teile der Wände und die Decken müssen Kalkanstrich haben, der jährlich mindestens zweimal zu erneuern ist und im übrigen stets sauber sein muß.

(4) Verschimmeltes, verdorbenes oder stark riechendes Futter oder solche Streu oder sonstige stark riechende Stoffe dürfen im Stalle nicht aufbewahrt werden.

(5) Die Krippen (Barren) sind nach jeder Fütterung, der Stall ist täglich zu reinigen. Während des Melkens und eine halbe Stunde vor Beginn des Melkens darf der Dung nicht entfernt und die Streu nicht erneuert werden.

§ 42.

(1) Zur Fütterung dürfen keine Futtermittel oder Futtermischungen verwendet werden, die Durchfall oder andere Verdauungsstörungen verursachen oder der Milch einen schlechten Geschmack oder Geruch geben oder sie sonst minderwertig machen können.

(2) Verboten sind:

A. Weidegang in folgenden Fällen:

a) auf saueren Weiden mit Sauergräsern und Giftpflanzen oder auf verschlammten Flächen;
b) sofern der Übergang von Stallfütterung zum Weidegang nicht allmählich stattfindet oder sofern die Ernährung der Kühe auf der Weide nicht während der ganzen Weideperiode beabsichtigt ist, sondern nur vorübergehend (bis zu 14 Tagen) erfolgen soll;

B. die Stallfütterung:

a) mit gefrorenem oder bereiftem Grünfutter, mit Klee oder anderen kleeartigen Gewächsen in ganz jungem Zustande (z. B. im Frühjahr oder junger Stoppelklee), sofern sie nicht zu-

sammen mit Heu oder Stroh verfüttert werden, ferner mit Steinklee (Melilotus), Platterbse (Lathyrus), Lupinen, Kreuzblütlern (z. B. weißer Senf, Buchweizen), mit Kartoffelkraut, Kohlrübenblättern, Stoppelrübenkraut, ferner mit Runkel- und Zuckerrübenblättern (mit oder ohne Kopf) in verschmutztem oder nicht gewaschenem Zustand und ohne Rauhfutterbeigabe im Durchschnitt des Bestandes in einer Menge von über 30 kg je Kuh und Tag;

b) mit Stoppelrüben, Futterkohl, ferner mit Runkelrüben und Kohlrüben im Durchschnitt des Bestandes in einer Menge von über 30 kg, Mohrrüben im Durchschnitt des Bestandes in einer Menge von über 20 kg je Kuh und Tag, mit Kartoffeln mit Keimen, mit Kartoffeln ohne Keime und frisch im Durchschnitt des Bestandes in einer Menge von über 10 kg je Kuh und Tag; sämtliche Wurzel- und Knollengewächse sind nur schmutzfrei zu verfüttern;

c) mit nasser Schlempe, frischen Biertrebern, Pülpe, Molkereirückständen, Obst- und Weintrestern, ferner mit nassen Schnitzeln im Durchschnitt des Bestandes in einer Menge von über 30 kg, mit grüner Melasse im Durchschnitt des Bestandes in einer Menge von über 1 kg je Kuh und Tag;

d) mit schimmeligem oder sonstwie verdorbenem oder erheblich mit Sauergräsern und Unkraut durchsetztem Heu, mit Stroh oder Spreu, die schimmelig, dumpf oder mit Rost- oder Brandpilzen befallen sind, und mit Lupinenstroh;

e) mit Lupinen, mit Müllereiabfällen von schlechter Beschaffenheit, mit verdorbenen Melassefuttermitteln;

f) mit Rückständen der Ölgewinnung (Kuchen oder Mehle) aus Baumwollsaat, Hanfsamen, aus Leindotter, Mohn- und Rapssamen;

g) mit Futtermitteln tierischer Herkunft, wie Fischmehl, Fischabfällen, Fleischfuttermehl, Tierkörpermehl, Walfischmehl, Blutmehl usw.

(3) Gärfutter (Sauerfutter, Silofutter) ist unter folgenden Bedingungen zuzulassen, die von Fall zu Fall zu prüfen sind:

a) Das Futter muß in grünem Zustande für die Verfütterung an Vorzugsmilchkühe geeignet sein.

b) Überwiegender Gehalt an Milchsäure; der Gehalt an flüchtigen Säuren soll höchstens 0,5 vom Hundert betragen; Buttersäure darf nur in Spuren vorhanden sein.

c) Das Gärfutter darf nie das alleinige Futter bilden, es ist stets Heu zuzufüttern.

d) Die Höchstmenge des verabreichten Gärfutters darf im Durchschnitt des Bestandes 20 kg je Kuh und Tag nicht übersteigen.

§ 43.

Die Kühe sind stets sauber zu halten und zu diesem Zwecke bei Stallhaltung täglich gründlich zu putzen.

§ 44.

(1) Die Melkpersonen haben sich bei Beginn des Melkens durch Prüfen des Aussehens von der einwandfreien Beschaffenheit der Milch zu überzeugen. Eine als nicht einwandfrei erkennbare Milch, insbesondere soweit sie Flocken enthält oder keinen einwandfreien Geruch oder Geschmack hat, darf nicht als Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die Vorzugsmilch ist unmittelbar nach dem Melken aus dem Stalle zu entfernen, in einer besonderen Milchkammer zu reinigen, zu lüften, tiefzukühlen und auf Flaschen zu füllen.

§ 45.

(1) Melkpersonen und sonstige Personen, die bei der Gewinnung oder der Behandlung der Vorzugsmilch tätig sind, sind vor erstmaligem Beginn einer Tätigkeit dieser Art und alsdann jährlich mindestens einmal auf ihre gesundheitliche Eignung gemäß § 13 des Gesetzes von dem

beamteten Arzte zu untersuchen. Der Arzt entscheidet über die gesundheitliche Eignung der Personen für die Verwendung im Vorzugsmilchbetrieb.

(2) Für den Fall der weiteren Unverwendbarkeit der im Abs. 1 genannten Personen im Vorzugsmilchbetrieb hat der beamtete Arzt die Ortspolizeibehörde und das zuständige Arbeitsamt zu unterrichten.

(3) Der Arzt hat eine Liste zu führen, in die der Befund der Untersuchung unter Angabe des Datums der Feststellungen einzutragen ist.

§ 46.

(1) Über die zur Lieferung von Vorzugsmilch dienenden Kühe ist eine Liste nach anliegendem Muster (Anlage A) zu führen. Abschrift der Liste ist dem beamteten Tierarzt auszuhändigen.

(2) Der beamtete Tierarzt ist jederzeit befugt, die Ställe, die Milchkühl- und -aufbewahrungsräume und die Futter- und Milchvorräte zu besichtigen und die Milchkühe zu untersuchen. Auch sind er sowie der beamtete Arzt befugt, das Melken und die Behandlung der Milch zu prüfen und die Listen einzusehen. Der beamtete Arzt ist ferner befugt, unbeschadet der Vorschriften des § 45 dieser Verordnung, die mit der Pflege der Milchkühe und der Gewinnung und Behandlung der Milch befaßten Personen auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

§ 47.

(1) Der Inhaber eines Erzeugerbetriebs, der Vorzugsmilch in den Verkehr bringen will, muß die Genehmigung der Ortspolizeibehörde zum Vertrieb von Vorzugsmilch einholen und dabei anzeigen, wo er die Vorzugsmilch gewinnen oder von wo er sie beziehen will und wo sie in den Verkehr gebracht werden soll.

(2) Die Ortspolizeibehörde hat nach Eingang der Anzeige unverzüglich den beamteten Tierarzt und den beamteten Arzt zwecks Vornahme der nach diesem Artikel erforderlichen Feststellungen zu benachrichtigen. Falls der Antragsteller die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt, hat die Ortspolizeibehörde die Genehmigung zu erteilen und gleichzeitig die Ortspolizeibehörden des oder der Orte zu benachrichtigen, in denen Vorzugsmilch aus dem betreffenden Bestand in den Verkehr gelangt. Eine Änderung des Lieferungsorts ist der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(3) Die Genehmigung ist zurückzuziehen, sobald die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Artikel V.

Verfahren zur Bildung von Zwangszusammenschlüssen und -anschlüssen.

§ 48.

(1) Das Verfahren zur Durchführung des § 38 des Gesetzes und der dazu ergangenen Grundsätze leitet der Regierungspräsident, für den Bereich der Stadt Berlin der Oberpräsident. Liegen die zusammen- oder anzuschließenden Betriebe in verschiedenen Regierungsbezirken, so wird der zuständige Regierungspräsident vom Oberpräsidenten und, wenn mehrere Provinzen beteiligt sind, vom Minister bestimmt.

(2) Das Verfahren kann auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet werden.

(3) Antragsberechtigt sind die gesetzlichen Berufsvertretungen der beteiligten Wirtschaftskreise.

§ 49.

Das Verfahren kann nur eingeleitet werden, um zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen

a) Erzeugerbetriebe, milchbearbeitende und milchverarbeitende Betriebe zusammenzuschließen (Zwangszusammenschluß) oder

b) Erzeugerbetriebe, milchbearbeitende und milchverarbeitende Betriebe an bereits bestehende Zusammenschlüsse gleicher Art anzuschließen (Zwangsanschluß).

§ 50.

Ein Verfahren auf Bildung eines Zwangszusammenschlusses oder eines Zwangsanschlusses kann nur eingeleitet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß ein freiwilliger Zusammenschluß oder ein freiwilliger Anschluß der in Betracht kommenden Betriebe nicht möglich ist.

§ 51.

Bevor der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, ein Verfahren einleitet, hat er die gesetzlichen Berufsvertretungen der beteiligten Wirtschaftskreise sowie gegebenenfalls die zur Wahrung der besonderen Interessen der beteiligten Wirtschaftskreise gebildeten Verbände darüber zu hören, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen gemäß § 38 des Gesetzes für erforderlich und zweckmäßig gehalten werden, und auf welches Gebiet sie sich erstrecken sollen.

§ 52.

(1) Ist der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens offenbar unzulässig, undurchführbar oder unzweckmäßig, oder ist die im § 50 bestimmte Voraussetzung nicht glaubhaft gemacht, so kann er durch einen Bescheid zurückgewiesen werden, der mit Gründen zu versehen ist. Gegen den Bescheid ist innerhalb einer Frist von einem Monat die Beschwerde an den Minister zulässig.

(2) Anderenfalls ernennt der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, einen Kommissar zur Verhandlung mit den Beteiligten. Das gleiche geschieht, wenn das Verfahren von Amts wegen eingeleitet wird.

Zwangszusammenschluß.

§ 53.

(1) Der Kommissar hat die in Betracht kommenden Betriebe aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist freiwillig zusammenzuschließen. Dabei ist die für einen solchen Zusammenschluß vorgesehene Satzung mitzuteilen. Die Aufforderung und die Satzung sind zuzustellen (§ 72). In Ausnahmefällen, über die der Minister entscheidet, können die Aufforderung und die Satzung statt der Zustellung im Regierungsamtsblatt, den amtlichen Kreisblättern, dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer und in sonst ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Gegen die Aufforderung steht den Beteiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister zu, die auch bei dem Kommissar oder bei dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten, erhoben werden kann. Der Minister entscheidet endgültig, ob das Verfahren auf Zwangszusammenschluß durchgeführt werden soll. Bis zur Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Beteiligten wird die von dem Kommissar bestimmte Frist für einen freiwilligen Anschluß unterbrochen.

(2) Nach erfolglosem Ablaufe der zum freiwilligen Zusammenschlusse gesetzten Frist hat der Kommissar eine Versammlung der Betriebsinhaber einzuberufen, in der über die zu treffenden Maßnahmen verhandelt wird.

(3) Der Entwurf der Satzung ist mindestens eine Woche vorher offenzulegen und in der Ladung Ort und Zeit der Offenlegung mitzuteilen.

(4) Eine Vertretung der Betriebsinhaber in dieser Versammlung ist gestattet:

für Ehefrauen durch ihre Ehemänner;

für unter elterlicher Gewalt stehende Personen durch ihre Väter oder, wenn die elterliche Gewalt der Mutter zusteht, durch die Mutter;

für Bevormundete durch ihre Vormünder;

für juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter oder deren Bevollmächtigte.

Im übrigen können sich die Teilnahmeberechtigten durch andere Teilnahmeberechtigte oder durch den leitenden Betriebsbeamten vertreten lassen. Zum Nachweis der Vertretung genügt einfache schriftliche Vollmacht.

(5) Jeder Erschienene hat in der Versammlung nur eine Stimme, ebenso die juristischen Personen. Mit Vollmacht versehene Vertreter stimmen außerdem für die Vertretenen.

(6) Über die Verhandlung, die der Kommissar leitet, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Kommissar und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 54.

(1) Stimmt die Mehrheit der Erschienenen der Bildung des Zwangszusammenschlusses zu, so läßt der Kommissar über die Satzung beschließen. Zu besonderen Verhandlungen über die Satzung können Bevollmächtigte gewählt werden.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten. Dieser erläßt die Satzung, wenn bei den Verhandlungen eine Einigung darüber nicht erzielt worden ist.

§ 55.

Wird gegen die Bildung des Zusammenschlusses Widerspruch erhoben, so hat der Kommissar die Erschienenen über die Satzung zu hören. Nach Abschluß der Verhandlungen entscheidet der Minister, ob ein Zwangszusammenschluß gebildet werden soll. Die Satzung wird alsdann von dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten, erlassen.

§ 56.

(1) Sollen Erzeugerbetriebe mit milchbearbeitenden oder milchverarbeitenden Betrieben oder mit diesen beiden Gruppen gemeinsam zusammengeschlossen werden, so können die Verhandlungen mit den einzelnen Betriebsgruppen gesondert geführt werden. Für die gemeinsame Verhandlung können von den Betriebsgruppen Bevollmächtigte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

(2) Dient der Zusammenschluß ausschließlich dem Absatze von Trinkmilch in Verbrauchergebieten, so soll die Zahl der Bevollmächtigten dem Verhältnisse der von jeder Gruppe in das Verbrauchergebiet gelieferten Milchmenge entsprechen. Anderenfalls soll die Zahl der Bevollmächtigten dem Verhältnisse der von den Erzeugerbetrieben gewonnenen, bei den anderen Gruppen der abgesetzten und verarbeiteten Milchmengen entsprechen. Der Kommissar bestimmt, für welchen Zeitraum die in Frage kommenden Milchmengen der Schätzung nach festzustellen sind, und setzt die Zahl der Bevollmächtigten einer jeden Gruppe endgültig fest.

(3) Die Vorschriften der §§ 54 und 55 gelten entsprechend. Von der Einbeziehung einer Gruppe in den Zusammenschluß kann Abstand genommen werden, wenn die Mehrheit dieser Gruppe oder ihrer Bevollmächtigten der Einbeziehung widerspricht und der Zweck des Zusammenschlusses auch ohne Einbeziehung dieser Gruppe gesichert erscheint.

§ 57.

Die Satzung ist im Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

§ 58.

Der Zwangszusammenschluß ist rechtsfähig. Er muß seinen Sitz in Preußen haben.

§ 59.

(1) Die Rechtsverhältnisse des Zwangszusammenschlusses und seiner Mitglieder, insbesondere das Stimmrecht, werden durch die Satzung geregelt, die den Vorschriften der Ziffer III Abs. 1 bis 3 der Grundsätze zu § 38 des Gesetzes entsprechen muß.

(2) Ist die Satzung genehmigt oder erlassen, so kann nicht mehr geltend gemacht werden, daß eine Voraussetzung für ihre Genehmigung oder ihren Erlaß gefehlt habe.

§ 60.

Die Satzung kann Vorschriften über Bildung eines Schiedsgerichts treffen, das bei Streitigkeiten über Angelegenheiten des Zwangszusammenschlusses auf Anrufen entscheidet.

§ 61.

Der Zwangszusammenschluß muß einen Vorstand haben. Dieser kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, von denen eine den Vorsitz führt.

§ 62.

(1) Der Zwangszusammenschluß steht unter der Aufsicht des Staates. Sie beschränkt sich darauf, daß die Angelegenheiten des Zwangszusammenschlusses nach Gesetz, Satzung und ihrem Zwecke verwaltet werden.

(2) Die Aufsicht führt der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere befugt:

a) jederzeit die Bücher und Schriften und Rechnungen des Zusammenschlusses einzusehen;

b) von den Verwaltungsorganen Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen;

c) einen Vertreter zu den Sitzungen der Verwaltungsorgane zu entsenden, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen;

d) die Ausführung von Beschlüssen oder Anordnungen zu untersagen, die gegen das Gesetz oder die Satzungen verstoßen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Revisionen durch Sachverständige vornehmen zu lassen.

§ 63.

Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe des Zwangszusammenschlusses, insbesondere solche Beschlüsse, durch die Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung verhängt werden, können von der Aufsichtsbehörde außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, Beschlüsse über Verhängung einer Sperre oder eines Nachteils von ähnlicher Bedeutung auch dann, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen unbillig eingeschränkt wird.

§ 64.

(1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, ihre Anordnungen unmittelbar durchzusetzen.

(2) Kommt die Wahl des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder trotz der Aufforderung der Aufsichtsbehörde nicht zustande, so kann diese für die fehlenden Mitglieder Vertreter bestellen, die bis zur ordnungsmäßigen Wahl deren Obliegenheiten wahrzunehmen haben. Die Aufsichtsbehörde kann für die Vertreter eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 65.

(1) Gegen die Beanstandung oder Untersagung der Durchführung von Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe des Zusammenschlusses steht dem Vorstande binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß zu.

(2) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 66.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sind Mitglieder in den Zusammenschluß aufzunehmen. Diese Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Zusammenschlusses. Gegen das Verlangen der Aufsichtsbehörde steht den Beteiligten Beschwerde an den Minister zu.

§ 67.

(1) Für Verbindlichkeiten des Zwangszusammenschlusses haftet dessen Vermögen. Soweit daraus Gläubiger des Zusammenschlusses nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorstand nach dem in der Satzung festgesetzten Teilnahmemaßstab umzulegen sind (Zwangsumlagen).

(2) Ausgeschiedene Mitglieder bleiben für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beiträge verhaftet.

(3) Gegen die Festsetzung und Heranziehung zu Zwangsumlagen steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß zu. Das Verfahren hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Beitreibung rückständiger Zwangsumlagen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Vollstreckungsbehörde gemäß den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren ist die Gemeindebehörde.

§ 68.

Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder des Vorstandes, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig machen, ihres Amtes entheben. Die auf Amtsenthebung lautende Verfügung kann binnen zwei Wochen durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden. Bis zur Entscheidung darüber bleibt das Vorstandsmitglied von den Amtsgeschäften enthoben.

Zwangsanschluß.

§ 69.

(1) Ein Zwangsanschluß an einen bereits bestehenden Zusammenschluß soll nur erfolgen, wenn der bestehende Zusammenschluß dies beschließt und seine Satzung (Gesellschaftsvertrag) den Vorschriften der Ziffer III Abs. 1, 2 der Grundsätze zu § 38 des Gesetzes und den Bedürfnissen des Zwangsanschlusses entsprechend ergänzt oder ändert.

(2) Ein Zwangsanschluß soll nicht stattfinden, wenn die Mehrheit der Anzuschließenden einen selbständigen Zusammenschluß wünscht, der zweckdienlich ist.

§ 70.

(1) Der Kommissar hat die in Betracht kommenden Betriebe aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist freiwillig einem bestehenden Zusammenschluß anzuschließen. Dabei ist die Satzung (Gesellschaftsvertrag) dieses Zusammenschlusses mitzuteilen. Gegen diese Aufforderung steht den Beteiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister zu. Der Minister entscheidet, ob ein Verfahren auf Zwangsanschluß eingeleitet werden soll. Bis zur Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Beteiligten wird die Frist für einen freiwilligen Anschluß unterbrochen.

(2) Nach erfolglosem Ablaufe der zum freiwilligen Anschlusse gesetzten Frist verfügt der Kommissar den Anschluß des Betriebs an den Zusammenschluß. Die Verfügung ist zuzustellen und muß die Satzungen (Gesellschaftsvertrag) des Zusammenschlusses und die besonderen Bedingungen des Anschlusses enthalten.

(3) Gegen diese Verfügung ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Minister gegeben.

(4) Nach Rechtskraft der Verfügung hat der Kommissar den Anschluß im Regierungsamtsblatt bekanntzumachen und die zur Durchführung des Anschlusses erforderlichen Erklärungen für den Angeschlossenen dem Zusammenschlusse gegenüber abzugeben.

(5) Die angeschlossenen Betriebe haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Zusammenschlusses. Dies gilt auch, wenn der Anschluß freiwillig erfolgt ist.

(6) Nach Durchführung eines Anschlusses können Änderungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrags) und die Auflösung des Anschlusses nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen.

§ 71.

§§ 63 und 65 gelten für einen Zusammenschluß, dem Betriebe gemäß obigem Verfahren angeschlossen worden sind, entsprechend.

Zustellung.

§ 72.

(1) Auf das Verfahren bei der Zustellung der Ladungen nach Artikel V sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Gerichtsschreibers der Kommissar oder ein von ihm bestellter Beamter tritt.

(2) Zur Bewirkung der Zustellungen kann sich der Kommissar an Stelle der Gerichtsdiener auch anderer Beamten oder vereideter Boten bedienen.

(3) Ist die Ladung an mehrere Personen in einem Gemeindebezirke zuzustellen, so kann dies durch Umlauf geschehen. In diesem Falle ist sie allen Personen, denen sie zuzustellen ist, zur Kenntnisnahme vorzulegen oder vorzulesen und eine beglaubigte Abschrift bei einer in dem Schriftstücke zu bezeichnenden Person niederzulegen. Die Niederlegung kann bei dem Gemeindevorsteher oder bei einer Person erfolgen, an die der Umlauf gerichtet ist.

Artikel VI.

Strafbestimmungen.

§ 73.

(1) Wer vorsätzlich Milch anbietet, feilhält oder in den Verkehr bringt, die den gemäß § 6 dieser Verordnung von den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten, festgesetzten Mindestforderungen an die Zusammensetzung der Milch nicht genügt, oder den sonstigen auf Grund dieser Verordnung von den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten, erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist, nur Geldstrafe ein.

Artikel VII.

§ 74.

(1) Oberste Landesbehörde im Sinne des Gesetzes und der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 ist der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(2) Minister im Sinne dieser Verordnung ist der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 75.

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels V am 1. Januar 1932 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche preußischen Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Milch sowie die auf Grund des Gesetzes zur Regelung des Verkehrs mit Milch vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 528) erlassenen Verordnungen außer Kraft. Die Bestimmungen des Artikels V treten am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung in der Preußischen Gesetzsammlung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1931.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Steiger.

Anlage A

Kontrolliste über die zur Gewinnung von Vorzugsmilch aufgestellten Kühe

des

.... in ....

Lfd. Nr.	Farbe, Abzeichen, Alter und sonstige besondere Kennzeichen*) (Ohrmarke usw.)	Tag der ersten Untersuchung durch den beamteten Tierarzt	Tag der bakteriologischen Untersuchung der Milch	Tag der Aufstellung im Stall	Tag der Zuführung zum Bullen	Tag des Abkalbens	Zeitweilige Ausschließung Tag, Dauer, Grund	Tag der Ausscheidung der Kühe aus der Reihe der zur Gewinnung von Vorzugsmilch dienenden Tiere	Mindestens einmal wöchentlich Eintragung der während 24 Stunden gelieferten Milchmenge	Revisionsvermerk des kontrollierenden beamteten Tierarztes		
										Tag der Besichtigung	Ergebnis der Besichtigung **)	Etwaige Anordnungen und sonstige Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

*) Die Beschreibung der Kühe ist so genau aufzunehmen, daß sie mit Bestimmtheit erkannt werden können.

**) Bei Beanstandung der Milch bei der bakteriologischen Milchuntersuchung ist vom beamteten Tierarzt hier ein entsprechender Vermerk zu machen

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.